

Abg. Niedel, die Verhütung specieller Aufführung herrschaftlicher Abgaben, Leistungen und Gefälle in den Erwerbssurkunden betreffend.

Staatsminister v. Friesen: Ich bin neulich durch eine zufällige Abwesenheit von Dresden behindert gewesen, auf die Interpellation des Herrn Abg. Trenkmann zu antworten, was ich heute nachholen will. Der Herr Abgeordnete fragt bei der Regierung an: „ob und wann dieselbe die Gewerbeordnung an die Volksvertretung zu bringen gedenke?“ Die Gewerbeordnung ist bei Eröffnung des Landtages unter den Gesetzen mitgenannt worden, die in der Bearbeitung begriffen wären, die Vollendung der Gewerbeordnung hat sich aus mehreren Gründen, die ich gleich näher angeben werde, bis dato noch nicht möglich gemacht. Einmal ist nämlich der Weg, den man seit dem Jahre 1848 eingeschlagen hat, um die Wünsche der Gewerbetreibenden in dieser Beziehung kennen zu lernen, zwar ein sehr gründlicher, aber auch ein etwas weitläufiger gewesen, so daß das sehr große Material erst nach Eröffnung des Landtags hat abgeschlossen werden können. Es hat sich besonders auch herausgestellt, daß nur ein Beamter, der vom Anfange an bei diesen Verhandlungen zugegen gewesen ist, die Gewerbeordnung entwerfen könne. Bei dem Beginne der Arbeit hat sich aber auch die Nothwendigkeit gezeigt, zunächst die damit zusammenhängenden formellen Gesetze, namentlich die Gesetze über Gewerbegerichte, über Gewerberäthe und über Handelskammern zu vollenden, ehe man zur speciellen Bearbeitung der Gewerbeordnung übergehen kann. Diese speciellen Gesetze sind nun vollendet und werden der Kammer in der nächsten Zeit vorgelegt werden. Alle diese Gründe haben es dahin gebracht, daß es noch nicht möglich gewesen ist, die Gewerbeordnung zu vollenden, es wird aber fortwährend an derselben gearbeitet, und obgleich es ein großes, sehr umfangreiches Werk ist, so hoffe ich, daß es nicht lange mehr dauern wird, daß es der Kammer vorgelegt werden kann.

Abg. Trenkmann: Ich kann bei der Erklärung des Herrn Staatsministers Beruhigung fassen, da ich allerdings auch nicht verkannt habe, daß der Entwurf einer Gewerbeordnung besondere Schwierigkeiten hat, weil sie in Verbindung zu andern Gesetzen steht. Ich werde um so mehr Beruhigung fassen, als die Beendigung und baldige Vorlegung dieser Gesetze an die Kammer in nahe Aussicht gestellt worden ist.

Präsident Cuno: Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter des vierten Ausschusses, den Bericht über den Antrag des Abg. Niedel uns vorzutragen.

Berichterstatter Abg. Richter: Bericht über den Antrag des Abg. Niedel, die Verhütung specieller Aufführung herrschaftlicher Abgaben, Leistungen und Gefälle in den Erwerbssurkunden betreffend:

Eine unterm 5. März vorigen Jahres von dem Stadt-

gerichte zu Zittau auf Antrag des dasigen Stadtrathes an die Ortsgerichte und Gerichtsschreiber seines Gerichtsprengels erlassene Verfügung, wornach darauf Bedacht genommen werden soll, daß in den Verkaufsentwürfen alle herrschaftlichen Abgaben, Leistungen und Gefälle speciell aufgeführt werden, hat den Abg. Niedel veranlaßt, in der 22. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer den Antrag zu stellen:

Die Kammer wolle beschließen, im Verein mit der zweiten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, unverweilt eine Verordnung an alle Gerichte des Landes zu erlassen, nach welcher diesem einseitigen rechtswidrigen Verfahren Einhalt gethan werde.

Ueber diesen nach erfolgter Berathung und Beschlußfassung in der ersten Kammer mittels Protocoll extractes vom 20. Februar dieses Jahres an die zweite Kammer gelangten Antrag berichtet deren vierter Ausschuss Folgendes:

Kein Gesetz schreibt vor, daß die auf einem städtischen oder ländlichen Grundstücke haftenden Gefälle in den Kaufaufsatz aufgenommen werden müssen, denn nach der Generalverordnung vom 14. August 1767 sind die Gerichtsobrigkeiten bloß angewiesen, die Confirmation der Käufe, Tauschcontracte und Erbsonderungen nicht eher zu bewerkstelligen, als bis von den Lehns- und Zinsherrn die für die Vergangenheit erfolgte Berichtigung der Zins- oder Lehngelder glaubwürdig bezeugt worden ist. Durch die Verordnung vom 28. September 1832 und §. 2, 3 der Ausführungsverordnung zum Grund- und Hypothekengesetze sind diese Bestimmungen nur von neuem eingeschränkt. Das Zittauer Stadtgericht hatte daher zu der von dem Antragsteller getadelten Maaßregel keine in den Gesetzen begründete Veranlassung.

Zwar war es früher allgemeiner Gebrauch, daß die sämtlichen Oblasten der Grundstücke in die Erwerbssurkunden eingetragen wurden, und es ging dies so weit, daß, wo dies nicht geschehen war, von den betreffenden Recepturbehörden, welchen obigen Bestimmungen zufolge die Kaufaufsätze vor der Confirmation präsentirt werden mußten, die Eintragung der Oblasten in diese Aufsätze selbst bewirkt ward.

Gerichte dies nun auch in manchen Fällen der leichteren Uebersicht halber zur Bequemlichkeit der Verkaufsinteressenten, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch das eigenmächtige Eintragen der Oblasten in die Käufe einzelnen Grundstücksbesitzern wesentliche Nachtheile zugezogen worden sind.

Denn wenn auch dadurch, daß eine Last in der betreffenden Kaufsurkunde eingetragen ist, die Existenz dieser Last noch nicht bewiesen wird, und wenn auch die einmalige Annahme einer Confirmations- oder Zuschreibungsurkunde, in welcher ein Vorbehalt der Leistung für die Gerichtsherrschaft ausgesprochen ist, an und für sich nicht ausreicht, um daraus ein Geständniß der Reallast zu folgern, so kann dieser Fall doch schon dann eintreten, wenn während der Verjährungszeit kein Widerspruch erfolgt oder ein anderer factischer Umstand eingetreten ist, welcher auf ein Anerkenntniß der in den Kauf eingetragenen Verbindlichkeit schließen läßt, z. B. wenn der Verpflichtete die Urkunde angenommen und der eingetragenen Verpflichtung nachgekommen ist. Auf diese Weise dürften wohl manche Lasten unrechtmäßiger Weise auf Grundstücke gekommen und so der Verpflichtete durch die einseitigen Einträge der Lasten in die Käufe benachtheiligt worden sein.

Da übrigens nach §. 15 des Gesetzes vom 6. November 1843 die auf den Grundstücken vermöge eines Privatrechts-